



Gesellschaftslehre und canonisches Recht.

Eine Antrittsvorlesung.

Von Professor P. Albert M. Weiß O. Pr. in Freiburg (Schweiz).

An derselben Universität, an der ich vor Jahren den Lehrstuhl für Gesellschaftswissenschaft innegehabt habe, muss ich nun, durch die Macht der Umstände genöthigt, den für das canonische Recht bestiegen. Die Sache ernstlich erwogen, kann es aber keinem Zweifel unterliegen, dass der Uebergang von der Socialwissenschaft zum canonischen Rechte kein Verlassen der ursprünglichen Thätigkeit bedeutet, sondern nur eine Vertiefung und Verstärkung. Der Schritt, zu dem ich hier durch äußerliche Umstände gedrängt worden bin, entspricht einer Ueberzeugung, die sich jedem aufdrängen wird, wenn er sich ernstlich mit der socialen Frage beschäftigt.

Wenn ich mich je im Unklaren über den Punkt befunden hätte, dass die socialen Fragen mit gutem Willen und großem Eifer allein nicht gelöst werden können, sondern dass dazu ein sehr großer Vorrath an gediegenen, positiven Kenntnissen erforderlich ist, so hätte mich ein Blick in den Gang der öffentlichen Verhältnisse darüber belehren müssen. Es wird soviel gesprochen, geschrieben und auch gethan, um der Welt in ihrer Noth aufzuhelfen, dass man oft meinen möchte, es geschehe des Guten doch eigentlich zuviel. Und in der That, es geschieht dessen auch manchmal mehr als nothwendig, ja als gut ist, und doch geschieht nicht genug. Es geschieht zuviel des Nebensächlichen, des Minderwertigen, des Außerordentlichen, aber die Hauptsache, das Ordentliche, das Grundlegende kommt darüber manchmal zu kurz.

Ich will die Anwendung dieses Satzes auf eine einzige Frage machen, die uns hier zunächst berührt. Man hört nicht selten von Männern, die sich mit den Fragen des öffentlichen Lebens befassen,

die Klage aussprechen: Wenn ich nur doch auch in meiner Studienzeit mehr für die Praxis und für die Bedürfnisse der Zeit wäre vorgebildet worden! Allein da müssten wir soviel von den alten Gnostikern und von den Quellen des Kirchenrechtes und von Pseudoisidor und Deusdedit lernen und so viel über diese und jene Leseart und über die Bedeutung der hebräischen Wurzeln hören, daß einem Theologie und Bibel zum Ekel hätte werden mögen, und daß für das, was man im wirklichen Leben braucht, schlechterdings keine Zeit mehr blieb.

Wir wollen gewiß nicht in Abrede stellen, daß diese und ähnliche Klagen manchmal ihre Berechtigung haben. Indes sind es doch nur vereinzelte Persönlichkeiten, die dazu Anlaß geben. Was aber die Sache betrifft, so liegt verlei Vorwürfen ein zweifacher Irrthum zugrunde, den wir ernstlich zurückweisen müssen.

Fürs erste sind die Schulen, die humanistischen sowohl wie die Hochschulen, keine Abrichtungsanstalten fürs praktische Leben. Sie sollen für das Leben vorbilden, ja, aber nicht dadurch, daß sie eine gewisse Anzahl von Handgriffen und Kunstfertigkeiten beibringen, sondern dadurch, daß sie den Geist heben, vertiefen, geschmeidig machen — nebenbei freilich auch das Herz veredeln, damit der Mensch fähig werde, in der Welt über der Welt zu stehen, sie von einem höheren Standpunkte aus zu betrachten und mit überlegener Kraft in ihren Gang einzutreten. Das hat man von jeher als die Aufgabe der höheren Bildungsanstalten betrachtet, und nur die rationalistische Flachheit der josefinischen Zeit und der grobe Materialismus unserer Tage konnte daran rütteln. Vor diesen beiden Richtungen werden wir uns wohl zu wahren wissen.

Fürs zweite ist es allerdings richtig, daß die veränderten Bedürfnisse der Zeit auch neue Heilmittel erfordern. Dieser Satz kann aber leicht irrig verstanden werden und wird auch oft irrig verstanden. Es ist ein Irrthum, zu meinen, die althergebrachten Fächer, Philosophie, Dogmatik, Kirchenrecht hätten sich überlebt oder sollten jedenfalls auf das allernothwendigste eingeschränkt werden, damit um so mehr Zeit für wahrhaft zeitgemäße Dinge, z. B. für die Behandlung der sozialen Frage, gewonnen werde. Wir nennen das einen Irrthum, nicht als ob wir die Einführung ähnlicher Fächer in den höheren Unterricht für überflüssig erachteten, sondern deshalb, weil wir die Verkürzung der alten für ein großes Unglück ansehen

und weil wir es für ziemlich fruchtlos erachten, neue, auf die Zeitlage berechnete Vorlesungen einzuführen, wenn diese nicht an den alten, ewig unentbehrlichen Lehrzweigen ihre Grundlage finden. Was uns noth thut, sind weniger neue Fächer — wir leugnen gewiss nicht deren Berechtigung — als vielmehr neue Anstrengungen, die alten Fächer so gründlich als möglich zu bearbeiten und zugleich überall deren Anwendbarkeit auf die veränderten Bedürfnisse der Zeit darzulegen. Dann ist es für jeden ein Leichtes, sich selber in dem Wirral der modernen Zustände zurecht zu finden und in jedem einzelnen Falle das richtige Heilmittel zu treffen.

Das gilt, um ein Beispiel zu wählen, von einer Wissenschaft, über deren Zeitgemäßheit gewiss kein Streit möglich ist, von der Apologetik. Ohne allen Zweifel sind besondere apologetische Vorlesungen ebenso erwünscht und nothwendig, wie apologetische Predigten. Aber wie sich derselbe Leo XIII., der so ernstlich zu apologetischen Vorträgen aufgemuntert hat, genöthigt sah, einzuschärfen, dass alles Apologisieren ohne gediegene dogmatische und exegetische Grundlage nicht bloß unnütz, sondern selbst gefährlich sei, so muss auch gesagt werden, dass apologetische Vorlesungen zwar im höchsten Grade ersprießlich sind, dass sie aber wenig Erfolg haben werden, wenn sie nicht eine gründliche theologische Vorbildung voraussetzen, das heißt, dass sie nicht als Einleitung, sondern als Abschluß des ganzen theologischen Studiums behandelt werden sollen. Wer Philosophie, Naturrecht, Dogmatik, Moral und Bibel gründlich kennt, der ist genügend für den Apologeten ausgerüstet. Wer aber in einem dieser Fächer hinkt, der mag Apologie treiben so viel er vermag, er steht doch jeden Augenblick in Gefahr, sich eine Blöße zu geben und, was noch schlimmer ist, die Sache zu verrathen, der er dienen will.

Gerade so verhält es sich nun aber auch mit der socialen Frage, ja von dieser gilt das Gesagte in erhöhtem Maßstabe. Es widerstrebt mir, an diesem Orte diesen Satz durch Hinweis auf die Oberflächlichkeit und Kenntnislosigkeit zu erhärten, womit die schwierigsten socialen Gegenstände manchmal vor der Öffentlichkeit behandelt werden. Ich brauche das um so weniger zu thun, je mehr die von Jahr zu Jahr sich häufenden socialen Curse und Vorlesungen beweisen, wie viele ernstlich strebende Männer gerade in ihrem öffentlichen Auftreten die Ueberzeugung gewinnen, dass sie ihren eigenen mangelhaften Kenntnissen auf diesem Gebiete abhelfen müssen, und

wären auch die dazu gebotenen Veranstaltungen noch so anstrengend und langdauernd. In der That, es kann keine Vorbildung zu gründlich sein, wenn sich jemand auf diesem so schwierigen und so umfangreichen Felde nur einigermaßen sicher fühlen und gedeihlich eingreifen will. Wer sich aber ohne gediegene Vorbildung in der Philosophie und im Naturrecht, in der Dogmatik, in der Moral und im weltlichen wie im kirchlichen Recht in diese Fragen einlässt, kann leicht selber Schaden nehmen und noch leichter bei andern anrichten.

Auf dieses Wort erwidert man freilich, das heiße die Dinge zu strenge und zu professorenmäßig nehmen. Theoretisch möge das Gesagte richtig sein, die Praxis gleiche vieles aus und bringe Schwachheiten und Irrungen von selber schon wieder auf den rechten Weg. Wir wissen schon selber, dass dem so ist, dank der Gnade Gottes und der unverwüstlichen menschlichen Vernunft. Wir wissen aber auch, dass Irrungen, die anfänglich klein zu sein scheinen und sich nur auf rein theoretische Fragen beziehen, dass, sagen wir, solche Irrungen mitunter in der Praxis zu schweren, verhängnisvollen Wirkungen führen, zumal wenn sie Principienfragen betreffen und wenn sie von Männern hingeworfen werden, auf deren Namen die Massen Gewicht legen. Es ist ja gewiss an sich nicht so übel gemeint, und es lässt sich auch mit allerlei schulmäßigen Unterscheidungen und Einschränkungen ein erträglicher Sinn hineindeuten, wenn es heißt, der gütige Vater im Himmel habe allen seinen Kindern auf Erden den gleichen Anspruch auf die Gaben seiner freigebigen Hand gegeben, oder, die Zeitverhältnisse ließen eine gewisse parlamentarische Einrichtung in der Kirche wünschenswert erscheinen, oder, keine Anstalt sei so demokratisch wie die katholische Kirche. Allein, ganz abgesehen davon, dass die höchst nöthigen Zäune und Warnungstafeln um diese Sätze nicht gezogen sind, zu welchen Folgerungen müssen sie führen, wenn sie an die Öffentlichkeit geworfen werden und wenn sie das Volk im Vertrauen auf das Ansehen derer, die sie aussprechen, hinnimmt und selbstverständlich hinnimmt wie sie lauten?

Darum sollte keiner, der sich in der Öffentlichkeit mit derlei Fragen befasst, ohne die größte Vorsicht und Umsicht an sie gehen. Was aber hilft aller gute und ernste Wille, wenn die gediegene Vorbildung fehlt! An den besten Absichten ist zweifellos kein Mangel, würde nur auch das Wissen mit ihnen gleichen Schritt halten! Wäre

nur wenigstens die Vorbildung bis zu dem Grade gelangt, daß der Redner oder wenigstens der Schreiber, der vor einer ernsten Schwierigkeit steht, des Ernstes bewusst würde und dann der Frage auf den Grund gienge, oder, wenn ihm das unmöglich wäre, ihr vorsichtig auswiche, anstatt mit einer Unbefangenheit in sie heineinzuspringen, die auf den bedachtamen Mann mitunter den Eindruck der Verwegenheit machen möchte!

Somit ist es gewiß in hohem Grade wünschenswert, daß an den Universitäten Unterricht in der Gesellschaftswissenschaft ertheilt werde. Was aber noch wünschenswerter ist, und was auch ohne Errichtung neuer Lehrstühle und ohne Aufbringung neuer Mittel möglich ist, das ist dies, daß die alten grundlegenden Fächer gründlicher als je mit steter Anwendung auf die Zeitfragen gelehrt und gründlicher als je um ihrer selbst willen, und nicht bloß mit Rücksicht auf die sogenannte Brauchbarkeit fürs Leben studiert werden. Mit einem Worte: Auch in diesem Stücke verlangt unsere Zeit manches Außerordentliche, das Wichtigste und Entscheidende ist und bleibt aber doch das Ordentliche.

Wir müssen darauf verzichten, alle einzelnen Fächer zu betrachten, welche unter den Begriff des Ordentlichen gehören. Es genüge uns, für diesmal das besondere Fach in Betracht zu ziehen, das uns hier zusammengeführt hat, das canonische Recht. Es kann uns dies umso mehr genügen, als bei den übrigen Wissenschaften, die wir namhaft gemacht haben, der Zusammenhang mit der wirklichen Welt ohnehin mehr auf offener Hand liegt.

Das canonische Recht erfreut sich heute, gelinde ausgedrückt, keiner besonderen Popularität. Das ist kein Vorwurf. Es theilt hier sein Los mit dem Christenthum und seinem Dogma und seinem göttlichen Stifter selber. Man pflegt jetzt Erscheinungen, die einfach genommen werden müssen, wie sie sind, weil sie mit sich nicht markten lassen, mit dem etwas schillernden Namen „vornehm“ zu bezeichnen. Eine derartige vornehme Wissenschaft ist auch das kirchliche Recht. Daher seine Unpopularität, denn das demokratische Zeitalter hat eine instinctive Abneigung gegen alles, was hoch, was unbeugsam, was aristokratisch ist.

Nichtsdestoweniger, besser gesagt gerade deshalb könnte man das Kirchenrecht eine Wissenschaft für unsere Zeit nennen. Was unpopulär ist, von dem darf man immer voraussehen, daß es zeit-

gemäß, d. h. der Zeit sehr nothwendig ist. Bei unserer Wissenschaft trifft das jedenfalls zu. Die trockene Strenge der juridischen Begriffe und die unerbittliche Logik ihrer Anwendung ist eine gute Schule für das Denken. Gut ist eine gesunde Philosophie, aber die Schärfe der Jurisprudenz ist manchmal fast noch besser. In diesem Fache hört alle Nebelhaftigkeit und Phrasenmacherei einfach auf: wer es früher nicht geglaubt hat, erfährt das leicht beim Examen. Dass aber Klarheit der Begriffe, Ordnung im Denken und Genauigkeit im Ausdrucke sehr nützliche Heilmittel für die geistigen Schäden sind, an denen unser Geschlecht leidet, wird niemand bestreiten wollen. Schon nach dieser Seite hin ist das canonische Recht bedeutam für den, der sich mit den socialen Uebeln befasst. Doch das ist nur eine Nebensache, bei der wir uns nicht aufhalten.

Es hat aber auch viel nähere Bezüge zur Gesellschaftslehre, ja sogar sehr nahe. Der wesentlichste und wichtigste Theil der Sociologie — ich rede von einer gesunden, vernünftigen Sociologie — ist die Lehre von der Natur und der naturgemäßen Einrichtung des gesellschaftlichen Körpers. Es wird wohl keiner Beweise dafür bedürfen, dass es nur von höchstem Nutzen sein kann und viele Irrthümer und verhängnisvolle Verschwommenheiten beseitigen muss, wenn dabei stets genau Rücksicht genommen wird auf das, was das canonische Recht von der Kirche als Gesellschaft, von ihrer inneren Gliederung und von ihrem Verhältnisse zu den übrigen Gliedern der einen großen Menschengesellschaft lehrt. Würde das immer eingehalten, so wären im Grunde die schwersten Fragen der Sociologie schon beantwortet. Denn was diese am meisten hindert, ihre Aufgabe zu lösen, das ist auf der einen Seite die Schwierigkeit, die Einheit und Macht des Ganzen mit der Selbständigkeit und Freiheit des Einzelnen und der verschiedenen Gliederungen zu vereinbaren, und auf der anderen Seite den engen Zusammenhang zwischen der Festigkeit des äusseren Aufbaues und den zugrundeliegenden geistigen Ideen zu fassen. Beides aber können wir in ganz vorzüglicher Weise an dem so mannigfachen und doch einheitlichen, so beweglichen und dabei so unerschütterlichen Gefüge lernen, das uns die Wissenschaft des Kirchenrechtes wie naturgemäß aus den ewigen Grundsätzen des Christenthums herausgewachsen aufzeigt. Ohne Zweifel ist auch das Studium des öffentlichen Naturrechtes wie des positiven Staatsrechtes für die Sociologie von großer Bedeutung; aber das Kirchenrecht bietet ihr

eine noch festere Stütze, an die sie sich mit voller Zuversicht lehnen kann. Daraus folgt, dass die Wissenschaft der Gesellschaftslehre von dem, was man das öffentliche Kirchenrecht zu nennen pflegt, im ihrem eigenen Interesse nicht Umgang nehmen kann noch darf.

Aber auch die gesammte praktische sociale Thätigkeit wird gut daran thun, auf eben denselben Theil des canonischen Rechtes und ganz besonders auf die Grundsätze, die darin zur Geltung kommen, alle Rücksicht zu nehmen. Wenn es je eine Zeit gegeben hat, wo es angezeigt war, den Titel „De maioritate et obedientia“ gründlich in Kopf und Herz zu haben, wenn es je einmal nothwendig war, sich selber zu opfern für die Lehre von Autorität, die im kirchlichen Organismus und im kirchlichen Recht eine so wunderbare Ausbildung erhalten hat, dann ist es jetzt der Fall. In aller Herzen spukt der Gedanke von einer demokratischen Neugestaltung der Welt. Wir verlieren kein Wort gegen diesen Lieblings- und Herzenwunsch der Zeit, wenn wir schon auch darin keine Panacee für die socialen Schäden zu erblicken vermögen. Indes, mag die ganze Welt demokratisch werden, — von der Kirche reden wir nicht, denn diese wird nie demokratisch — auch dann muss die Idee von der Autorität in den Herzen lebendig und wirksam sein, und dann erst recht. Darum kann es nur von Nutzen sein, für jeden Einzelnen sorgut wie für die ganze Gesellschaft, wenn alle am kirchlichen Recht die Nothwendigkeit und die Wohlthätigkeit der Autorität studieren und lernen, wie kraftvoll und wie concret sie gestaltet sein muss, soll sie anders ihrer Aufgabe, dem Schutz der von ihr beseelten Gesellschaft gewachsen sein.

Dabei haben die christlichen Socialreformer noch ganz besondere Gründe, sich das Studium der Kirchenverfassung und der äußerlichen kirchlichen Rechte angelegen sein zu lassen. Die socialen Uebestände mögen viele Gründe haben, die der blödeste Menschenverstand sehen muss; für den gläubigen Christen aber unterliegt es keinem Zweifel, dass nicht der letzte Grund des Unheils in der göttlichen Strafe zu suchen ist, die mit Recht über die Gesellschaft herein gebrochen ist, weil sie selber die Rechte der Kirche so schnöde angegriffen hat. Wer fremde Rechte nicht achtet, der geht der seinen verlustig. Die Gesellschaft, die an der Kirche mit Schneiden und Brennen und Rauben ihre Macht gezeigt hat, wird die Ohnmacht, in die sie nach gerechtem Gerichte Gottes vers fallen ist, nie und

nimmer los werden, wenn sie nicht die Kirche wieder zu den gebürenden Ehren und Rechten zurückführt. Es besteht freilich wenig Aussicht, dass sie sich zur Erkenntnis und vollends zur Erfüllung dieser ihrer Pflicht aufraffen werde. Dafür müssen wenigstens alle jene, die eine Erneuerung der Gesellschaft nach christlichen Grundsätzen anstreben, das Thirge thun, um diese Überzeugung zu wecken und so die That vorzubereiten, sonst treiben sie mit ihrem Namen Spott. Wo aber sollen sie selber die Grundsätze lernen, die sie der Welt predigen müssen, und wo vor allem die Begeisterung, die dazu nöthig ist — und es ist eine große Begeisterung nöthig! Wer im Ernst für die Ehre, für die Freiheit, für die Rechte der Kirche begeistert ist, der greift immer wieder nach diesem Theile des Kirchenrechtes, von dem wir hier sprechen. Er greift aber nie darnach, ohne sich seiner bisherigen Kälte zu schämen, ohne seine Begeisterung zu erneuern, ohne den Muth und die Freude zu neuen Kämpfen für die Freiheit der Kirche zu fassen. Nochmals: Es ist ganz undenkbar, dass die Gesellschaft nach christlichen Grundsätzen erneuert werde, ohne dass die Kirche die ihr gebürende Selbständigkeit und Freizügigkeit in ihr erhalte. Es ist aber schwer zu sagen, wo jemand die richtigen Anschauungen über diesen entscheidenden Punkt erhalten soll, wenn er sie nicht im Kirchenrechte findet.

Dann aber kommt erst das ganze Gebiet der entweder rein oder doch zum Theil privatrechtlichen Fragen, ohne deren richtiges Verständnis die Lösung der meisten volkswirtschaftlichen Probleme unmöglich ist. Es thut dem Menschenfreunde wehe, sehen zu müssen, wie viel ehrliches Streben in diesen Stücken ohne Aussicht auf Erfolg angewendet wird, einzig deßhalb, weil man sich nicht dorthin wendet, wo der Schlüssel zur wahren Weisheit zu finden ist. Bei allen Gözen Israels frägt man um Drakel, zur Quelle der Wahrheit zu gehen hat man nicht den Muth. Es ist schon ein Unglück, dass die aus vielen Gründen berechtigte Abneigung gegen das öffentliche römische Recht die Geister hindert, das römische Privatrecht eines ernsten, prüfenden Blickes zu würdigen, denn es würde sich dann alsbald zeigen, wie viel Gutes und Brauchbares sich daraus zur Beurtheilung der hier zu lösenden Aufgabe schöpfen ließe. Aber es ist noch mehr zu bedauern, dass das canonische Recht nach dieser Seite hin das Schicksal seines heidnischen Stiefbruders in vollstem Maße theilt. Ja, manche, die doch dem römischen Rechte eine ge-

wisse Aufmerksamkeit widmen, sind nicht abgeneigt, dem canonischen alle und jede Zulässigkeit und Geltung abzusprechen, und zwar gerade in dem entscheidendsten aller Punkte, in jener Frage, die, aufrichtig gesprochen, doch einzig und allein das Uebel an der Wurzel anfasst, in der Frage von Zins und Wucher. Das muss wieder anders werden, wenn das Schiff von der Sandbank los werden soll, auf die es sich festgefahren hat. Man braucht aber nur die Lehre des canonischen Rechtes vom Wucher, man braucht nur die Titel de commodato, de emptione et venditione, de locato et conducto, de pignoribus et cautionibus u. dgl. m. ohne Vorurtheil und mit Ruhe zu studieren, und man wird sich überzeugen, dass die alten Lehren der Kirche über Mein und Dein, über Erwerb, Umsatz und Verkehr nicht ein Ausschluss längst unhaltbar gewordener Anschauungen waren, sondern dass sie auch heute noch wie ehemals Geltung haben, ja dass sie für immer den Kern zur Lösung der wirtschaftlichen Grundschwierigkeiten in sich enthalten. Wer nicht imstande ist, besser gesagt, nicht imstande sein will, über die Casuistik hinwegzusehen, an die diese Grundsätze wie an zufällig dargebotene Beispiele anknüpfen, der mag sich und der Welt den Glauben einreden, dass die alten kirchlichen Lehren annehmen, die Welt wieder in die Zeit des bloßen Tauschhandels und des Verkehres mit Ledergeld hineinversetzen hieße. Wer aber zwischen dem inneren Kern und der äusseren Schale, zwischen dem Bleibenden und dem Vergänglichen, dem Zufälligen und dem Nothwendigen zu unterscheiden weiß, der findet in den alten Lehren nicht nur kein Hindernis für das Verständnis der Gegenwart, sondern vielmehr ein Hilfsmittel zur richtigen und billigen Würdigung und zur maßvollen Besserung unserer Lage.

Der Gegenstand, den wir erörtern, geht zuletzt auf die Frage hinaus, ob wir der Kirche einen Einfluss auf die Lösung der socialen Frage zugestehen oder nicht. Wenn ja, dann muss ihr Recht zu dieser Aufgabe beigezogen werden, denn es ist aus ihrem Schoze geboren. Die äusseren Rechtseinrichtungen wechseln freilich, nur haben wir nicht das Recht, sie für abgeschafft zu erklären, so lange die Kirche an ihnen festhält. Was aber immer bleibt und immer seine Kraft hat, ohne was an eine gedeihliche Schlichtung der socialen Schwierigkeiten nicht zu denken ist, das sind die Grundsätze, die die Kirche durch die Dogmatik lehrt, im canonischen Recht praktisch ausgestaltet und in ihrer eigenen Praxis zur Anwendung bringt.